

# Merkblatt

## Vergütungen und Aufwandsentschädigungen in der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen

(Bearbeitungsstand November 2015)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die ertragsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen der in der Feuerwehr möglichen Steuerbefreiungen bezüglich der gewährten Aufwandsentschädigungen und Vergütungen geben. Es wird ausdrücklich auf die ausführliche Darstellung der darüber hinausgehenden steuer- und abgabenrechtlichen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verzichtet.

### 1. Grundsätzlich anwendbare ertragsteuerliche Steuerbefreiungsvorschriften

#### 1.1 § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Personen, die öffentliche Dienste leisten

Die hierunter fallen Aufwandsentschädigungen müssen explizit aus öffentlichen Kassen (Kommune, Kreis etc.) gezahlt werden und es darf sich nicht um Entschädigungen für

1. Verdienstausfall oder
2. Zeitverlust handeln.

Weiterhin darf die gewährte Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen nicht „offenbar“ übersteigen. Demnach sind die Aufwandsentschädigungen sowohl bei hauptamtlich als auch bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von bis zu 200 EUR monatlich steuerfrei - damit **zeitanteilig zu gewählender Jahresfreibetrag i.H.v. 2.400 EUR** gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR – Stand LStÄR 2013 vom 05.07.2013 (bis 2012 mtl. EUR 175 EUR). Unterschreitet die gezahlte Aufwandsentschädigung den Freibetrag, so ist selbstverständlich nur der niedrigere, tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei.

Die weiterhin in R 3.12 Abs. 3 Satz 2 LStR bestehende Regelung zu Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen, welche durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind und zu einer Steuerfreistellung in Höhe von 1/3 bei ehrenamtlich bzw. 100% bei hauptberuflich Tätigen der gewährten Aufwandsentschädigung führt, ist mangels der entsprechenden Rechtsverordnungen in NRW auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Weiterhin sind Pauschalentschädigungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für eine gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit bis zu einem Betrag von **6 EUR täglich**, ohne nähere Prüfung als steuerfrei anzuerkennen (= Entspricht der steuerrechtlichen Grundlage für die i.d.R. von den Kommunen gewährten pauschalen Entschädigung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr = jährliche Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Löschruppen /-Züge).

#### 1.2 § 3 Nr. 26 EStG - Einnahmen aus öffentlichen Kassen oder von gemeinnützigen Organisationen

Umgangssprachlich auch als „**Übungsleiterfreibetrag**“ genannt, handelt es sich hier um eine Steuerbefreiung von Vergütungen bis **2.400 EUR** (bis 2012 EUR 2.100 EUR) im Jahr für alle nebenberuflichen pädagogische und pflegerische Tätigkeiten (Ausbilder; Prüfer; Rettungssanitäter).

Der Freibetrag i.H.v. 2.400 EUR ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird (R 3.26 LStR – Stand LStÄR 2013 vom 05.07.2013).

Durch den **Erlass des Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 (Finanzministerium NRW Aktenzeichen S 2337 – 32 – V B 3 )** wurde erstmalig für das Bundesland NRW und die Feuerwehren in NRW festgelegt, in welcher Höhe der „**Übungsleiterfreibetrag**“ auf die den Funktionsträgern gewährten

Aufwandsentschädigungen angewandt werden kann (Vgl. Anlage). Danach sind **60%** der an den **Leiter der Feuerwehr** gewährten pauschalen Aufwandsentschädigung als für Ausbildungstätigkeit gewährt worden und können insofern nach dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei gestellt werden. Desgleichen **80%** für **a) Stv. Leiter der Feuerwehr, b) Zug- u. Gruppenführer, deren Stellvertreter und sonstige Ausbilder** und **c) Gerätewarte u. Atemschutzgerätewarte** sowie **100%** für **a) Kinder- u. Jugendfeuerwehrwarte** und **b) Sicherheitsbeauftragte**.

Einnahmen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit fallen nicht unter § 3 Nr. 26 EStG.

Derartige Vergütungen in Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG sind in der Sozialversicherung nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV sozialversicherungsfrei. Damit sind die im Nebenberuf erzielten Einnahmen nicht bloß von der Einkommensbesteuerung, sondern zugleich auch von der Sozialversicherung befreit.

### 1.3 § 3 Nr. 26a EStG: Einnahmen aus öffentlichen Kassen oder von gemeinnützigen Organisationen

Umgangssprachlich wird diese Regelung oft als „**Ehrenamtspauschale**“ bezeichnet. Gemeint ist die Steuerbefreiung von Vergütungen bis **720 EUR** (bis 2012 EUR 500 EUR) pro Person im Jahr für alle übrigen, nebenberuflichen und nicht im § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten im Dienst (oder Auftrag) öffentlicher Kassen oder einer gemeinnützigen Organisationen zur Förderung deren Zwecke. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit (ganz oder teilweise) eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird. Wichtig ist hier, dass der Freibetrag nur funktionsbezogen für die jeweils hierfür gewährten Vergütungen im Einzelnen in Abzug gebracht werden kann. D.H. dass die Ehrenamtspauschale dann nicht angewandt werden kann, falls für dieselbe Tätigkeit bereits der Übungsleiterfreibetrag oder der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 EStG in Abzug gekommen ist (es ist keine Aufaddierung der o. g. Freibeträge möglich).

**Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.** Generell gilt, dass der nach Abzug der o.g. steuerfreien Beträge (§§ 3 Nr. 12; 26; 26a EStG) verbleibende Restbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn ist, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt. Die Kommunen als Träger des Feuerschutzes sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug und die sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

## 1.4 Exkurs - Durchführung der Lohnversteuerung und -verbeitragung durch die Kommune / öffentliche Körperschaft

### 1.4.1 Steueridentifikationsnummer / elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Die Kommune muss zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrangehörigen dessen Sozialversicherungsnummer (=Rentenversicherungsnummer) sowie dessen Steueridentifikationsnummer (IdNr.) vorliegen haben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach dem unter dieser IdNr. bei der Finanzverwaltung gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM). Sollte eine IdNr nicht bekannt sein, besteht die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Die IdNr wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nur schriftlich mitgeteilt. Ansonsten ist im Zweifel die Steuerklasse VI anzuwenden.

### 1.4.2 Geringfügigen Beschäftigung / Lohnsteuer- und Sozialversicherungspauschalierung

Alternativ kann die Kommune bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (d.h. nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als monatlich 450 EUR (= sog. Minijob)) eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen. Problematisch hierbei ist, dass die Arbeitsentgeltgrenze nur beim Vorliegen einer Hauptbeschäftigung für ein weiteres Arbeitsverhältnis (eine Nebenbeschäftigung) gilt.

Der Pauschallohnteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Kommune in der Sozialversicherung die pauschale Krankenversicherung 13 % und Rentenversicherung 15 % zu entrichten hat (= 30% Abgabenlast). Die einheitliche Pauschallohnsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung/ Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschallohnteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Kommune in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer in Höhe von 7% hinzu.

## **2. Katalogisierung der Anwendung im Bereich der Feuerwehr:**

### **2.1 Hoheitliche Tätigkeiten**

#### **2.1.1 Vergütungen für Unterrichts- und Ausbildungsstunden**

Die Kommune zahlt eine Vergütung für die Ausbildertätigkeit an den Feuerwehrangehörigen.

##### **Anwendungsmöglichkeiten:**

- § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag bis 2.400 EUR im Jahr frei.
- Pauschalversteuerung soweit keine Anwendung §§ 168 u. 172 SGB VI pauschale Lohnsteuer § 40a EStG i.H.v. 20 % bzw. 25 %
- Pauschalierung als Minijob §§ 8 u. 8a SGB IV (30 % Sozial- und Steuerabgaben an die Bundesknappschaft) möglich

##### **Kein Anwendungsfall**

- § 3 Nr. 12 EStG, da Zeitvergütung
- § 3 Nr. 26a EStG, da die Anwendung § 3 Nr. 26 EStG vorgeht

##### **Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.**

Bezüglich des nach Abzug der o.g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s.o.). Verantwortlich ist hier die Kommune als Feuerschutzträger.

#### **2.1.2 Schadensfeuer/ Verkehrsunfall/ Schadensfeuer/ Brandsicherheitswachen oder andere Einsätze mit Einsatzentschädigungen**

Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen erhalten Feuerwehrangehörige in einigen Städten und Gemeinden eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstaufschlag zu erstatten ist. Soweit die Kommune eine Einsatzentschädigung an den Feuerwehrangehörigen / an die Kasse der Feuerwehr (Kameradschaftskasse o. ä.) zahlt, ist das Lohnmerkmal der Zurechnung der Entschädigung auf die jeweiligen Einsatzkräfte erfüllt.

##### **Anwendungsmöglichkeiten:**

- § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtszuschale bis 720 EUR pro Person im Jahr
- Pauschalversteuerung soweit keine Anwendung §§ 168 u. 172 SGB VI pauschale Lohnsteuer § 40a EStG i.H.v. 20 % bzw. 25 %
- Pauschalierung als Minijob §§ 8 u. 8a SGB IV (30 % Sozial- und Steuerabgaben an die Bundesknappschaft) möglich

**Kein Anwendungsfall:**

- § 3 Nr. 12 EStG nicht anwendbar, da zeitabhängige Vergütung
- § 3 Nr. 26 EStG nicht anwendbar, da keine pädagogische / pflegende Tätigkeit
- § 3 Nr. 26 EStG nicht anwendbar, da § 3 Nr. 26a EStG Vorrang hat

Die Entschädigung wird zeitabhängig gezahlt und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung bleibt bis insgesamt 720 EUR im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.

**Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.**

Der Freibetrag darf bei der Berechnung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzugs durch die Kommune nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrangehörige eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft.

Bezüglich des nach Abzug der o. g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s.o.). Verantwortlich ist hier die Kommune als Feuerschutzträger.

### 2.1.3 Sonderfall der Verdienstauffallentschädigungen

Die Erstattung des Verdienstauffalls von haupt- und nebenberuflich selbständigen Feuerwehrangehörigen (§ 15 EStG Gewerbetreibende oder § 18 EStG Freiberufler) gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstauffalls ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde.

Bei Feuerwehrangehörigen welche Arbeitnehmer sind, hat der Arbeitgeber den Lohn an den Arbeitnehmer für die Dienstzeit nach FSHG (NRW) weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Kommunen keine steuerlichen wie sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ergeben. (Vgl. Verfügung des Landesamtes für Steuern Bayern, 14.12.2007, S 2337 - 13 St 32/St 33).

Die Zahlung der Kommune an den Arbeitgeber für den Lohnausfall des der Feuerwehr angehörenden Arbeitnehmers stellt umsatzsteuerfreien Schadenersatz beim Arbeitgeber dar.

### 2.1.4 Der Feuerschutzträger / eine öffentlich Körperschaft zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger

Die Kommune als Feuerschutzträger oder eine andere öffentliche Körperschaft (Kreis oder Bezirksregierung) zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Funktionsträger (Löschgruppenführer, Zugführer .... Bezirksbrandmeister). Hier ist das Merkmal die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung wie aber auch der Vergütung für Zeiteinsatz erfüllt.

**Anwendungsmöglichkeiten:**

- § 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Personen, die öffentliche Dienste leisten ist anwendbar bis jährlich 2.400 EUR (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR).
- § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag bis 2.400 EUR im Jahr frei, nur zum Teil \* anwendbar, da nach Verwaltungsauffassung die Funktionsträger nur zum Teil „pädagogisch“ tätig sind. Hier ist gemäß dem Erlass des Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 (Finanzministerium NRW Aktenzeichen S 2337 – 32 – V B 3) ein anteiliger Übungsleiterfreibetrag gemäß der ausgeübten Funktion in der Feuerwehr steuerfrei zu stellen.

Es liegt kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 26a EStG vor, da die Anwendung § 3 Nr. 26 EStG vorgeht. Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.

Bezüglich des nach Abzug der o.g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s.o.). Hier hat die Kommune bzw. die öffentliche Körperschaft als lohn- und sozialversicherungsrechtlicher Haftungsschuldner für die Besteuerung und Verbeitragung zu sorgen (Vgl. Pos. 1.4 bspw. als Minijob usw.).

### 2.1.5 Zusammenfassung / Résumé

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Feuerwehr-Funktionsträger, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden und deren Funktionen im Erlass des Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 genannt werden, sind folglich unter Anwendung der Freibetragsregelungen des § 3 Nr. 12 und 26 EStG grundsätzlich bis zu einer Höhe von 4.800 EUR/Jahr ertragsteuer- und sozialversicherungsfrei.

## 3. Berechnungsbeispiele

**Berechnungsbeispiel I** - Ein Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR, also 4.800 EUR pro Jahr. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

			EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate		400,00	4.800,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.		0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	0 Std.		0,00	0,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>				<b>4.800,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	60%	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	720,00	0,00	-4.800,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil</b>				<b>0,00</b>

Die gewährte Aufwandsentschädigung ist vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Berechnungsbeispiel II** - Ein Stellv. Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 EUR, also 3.360 EUR pro Jahr, und zusätzlich als Zeitvergütung für eine Ausbildertätigkeit bei Feuerwehrlehrgängen auf Kreisebene für 70 Stunden eine Vergütung in Höhe von 20 EUR/Std. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

			EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate		280,00	3.360,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	70 Std.		20,00	1.400,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	0 Std.		0,00	0,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>				<b>4.760,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	80%	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	720,00	0,00	-4.760,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil</b>				<b>0,00</b>

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 EStG ist in Höhe von 12 x 200 EUR zu gewähren, da es sich um eine pauschale Aufwandsentschädigung handelt. Die Ausbilderentschädigung unterliegt voll dem Übungsleiterfreibetrag (1.400 EUR). Zusätzlich ist gemäß dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 desgleichen auf die pauschale Aufwandsentschädigung bis zum maximalen Freibetrag i.H.v. 2.400 EUR anzuwenden (80% von 3.360 EUR). Die gewährte Aufwandsentschädigung ist vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Berechnungsbeispiel III** - Ein Gerätewart einer Freiwilligen Feuerwehr erhält für seine Tätigkeit als Zeitvergütung eine Entschädigung in Höhe von 20 EUR/Std. und leistet im Kalenderjahr 140 Stunden. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

	EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	0 Monate	0,00	0,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.	0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	140 Std.	20,00	2.800,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>			<b>2.800,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	0 Monate	2.400,00	0,00
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	80%	2.400,00	-2.240,00
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	720,00	0,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil</b>			<b>560,00</b>

Wichtig: Hier liegt kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 12 EStG vor, da die Entschädigung zeitabhängig gezahlt wird. Einzig der Übungsleiterfreibetrag ist entsprechend dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 anteilig zu gewähren (80% von 2.800 EUR). Die Ehrenamtspauschale kann nicht in Abzug gebracht werden, da es sich um „eine“ Tätigkeit handelt und die Anwendung des Übungsleiterfreibetrags vorgeht. Der parallele Freibetragsabzug von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale ist gesetzlich ausgeschlossen. Der übrige Teil der gewährten Entschädigung ist vollumfänglich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Hier hat die Kommune bzw. die öffentliche Körperschaft als lohn- und sozialversicherungsrechtlicher Haftungsschuldner für die Besteuerung und Verbeitragung zu sorgen (Vgl. Pos. 1.4 bspw. als Minijob usw.). Wird die Entschädigung hingegen pauschaliert ohne Zeitbezug gezahlt, ist eine Anwendung des Freibetrags nach § 3 Nr. 12 EStG möglich.

**Berechnungsbeispiel IV** – Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält für seine Tätigkeit als Zeitvergütung eine Entschädigung von der Kommune in Höhe von 20 EUR/Std. Er leistet im Kalenderjahr 48 Stunden. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer des gemeinnützig anerkannten Fördervereins der Feuerwehr und erhält hierfür, da es sich um einen sehr großen Verein handelt, eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Beschluss der Generalversammlung in Höhe von 50 EUR im Monat. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

	EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	0 Monate	0,00	0,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.	0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	48 Std.	20,00	960,00
Pauschale Aufwandsentschädigung (Förderverein der Feuerwehr)	12 Monate	50,00	600,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>			<b>1.560,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	0 Monate	2.400,00	0,00
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	100%	2.400,00	-960,00
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	ja	720,00	-600,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil</b>			<b>0,00</b>

Hier liegt wiederum kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 12 EStG vor, da die Entschädigungen zeitabhängig gezahlt werden. Einzig der Übungsleiterfreibetrag ist entsprechend dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 anteilig zu gewähren (100 % von 960 EUR). Für die pauschale Aufwandsentschädigung des gemeinnützigen Fördervereins der Feuerwehr ist die Ehrenamtspauschale von bis zu 720 EUR / Jahr zu gewähren. Die gewährten Aufwandsentschädigungen sind vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei.



#### 4. Exkurs - Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigungen

Eine besondere Problematik besteht im Umsatzsteuerrecht bezüglich dem Bezug von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen. Grundsätzlich sind nach § 4 Nr. 26 UStG Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn
- für das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das aktuelle BMF-Schreiben vom 02.01.2012 zur Änderung der Nr. 4.26.1 Abs. 4 des Umsatzsteueranwendungserlasses trifft hierzu die Feststellung, dass eine **angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis bis zu einer Vergütung in Höhe von 50 EUR je Tätigkeitsstunde** im ehrenamtlichen Bereich anzunehmen ist, sofern die **gesamte, im ehrenamtlichen Bereich empfangene Vergütung im Jahr nicht den Betrag von 17.500 EUR übersteigt. Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängig gezahlte Vergütung (pauschale Aufwandsentschädigung) führt zur Umsatzsteuerpflicht aller auch zeitabhängigen Vergütungen.**

Die Problematik liegt darin, dass viele Feuerwehrangehörige aufgrund einer anderen, umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit (z.B. normaler, umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer; umsatzsteuerpflichtige Vermietung; umsatzsteuerpflichtige Betrieb einer Photovoltaikanlage; ...) hiervon betroffen sein können. Dem folgend droht allen Feuerwehrangehörigen, welche Vergütungen i.S.v. § 3 Nr. 12 EStG erhalten (bspw. Vergütung als Funktionsträger in der Feuerwehr) und sich nicht über die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuerpflicht entziehen können (weil sie bspw. eine Photovoltaikanlage betreiben und/oder umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind) bezüglich aller im Ehrenamt empfangener Vergütungen Gefahr laufen, umsatzsteuerpflichtig zu werden.

#### Fazit zur Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigungen

Die im Rahmen der ertragsteuerlichen Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale – 2.400 EUR) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale - 720 EUR) zu beachtende Angemessenheitsgrenze in Höhe von 50 EUR je Stunde und der Jahreshöchstbetrag von 17.500 EUR führt rein betragsmäßig unter den heutigen Verhältnissen sicherlich nicht zu Problemen.

Die Änderung des Umsatzsteueranwendungserlass A 4.26.1 Abs. 5 Satz 4 UStAE-Entwurf stellt allerdings klar, dass aus Vereinfachungsgründen die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG auch ohne weitere Prüfung gewährt wird, wenn der Jahresgesamtbetrag der gezahlten Entschädigungen den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag 2.400 EUR) bzw. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag 720 EUR) nicht übersteigt. Hiermit wird in Ergänzung zu den Nichtbeanstandungsgrenzen von 50,00 EUR je Tätigkeitsstunde und 17.500,00 EUR für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Jahr eine weitere Vereinfachungsregelung geschaffen.

**Allerdings liegt nach dem heutigen Stand (Dezember 2013) bis auf die veröffentlichten Stellungnahmen der angehörten Verbände noch keine rechtssichere Klarstellung des Bundesfinanzministeriums zu diesem Thema vor.**

**ANLAGEN**
**Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013** (Finanzministerium NRW Aktenzeichen S 2337 – 32 – V B 3)

**Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

 Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
 Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen  
 48124 Münster

 3. Dezember 2013  
 Seite 1 von 1

 Aktenzeichen  
 S 2337 - 32 - V B 3  
 bei Antwort bitte angeben

**Ertragsteuerliche Behandlung von Vergütungen und Aufwandsent-  
schädigungen an Mitglieder der Feuerwehren;  
Festlegung des Anteils der Ausbildungstätigkeit für die Anwen-  
dung der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG**

 Jürgen Plenker  
 Telefon (0211) 4972 - 2212  
 Fax (0211) 4972-2750

Für die Anwendung der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG kann bei den Mitglieder der Feuerwehren beim einzelnen Funktionsträger vom folgenden begünstigten prozentualen Ausbildungsanteil ausgegangen werden:

Funktionsträger	Anteil Ausbildungstätigkeit
Leiter der Feuerwehren	60%
Stv. Leiter der Feuerwehren	80%
(Stv.) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder	80%
Gerätewarte und Atemschutzgerä- tewarte	80%
Kinder- und Jugendfeuerwehrwar- te	100%
Sicherheitsbeauftragte	100%

Ich bitte, die Finanzämter in geeigneter Weise zu unterrichten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie der Verband der Feuerwehren in NRW haben eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.

 Im Auftrag  
 Boveleth

 Dienstgebäude und  
 Lieferanschrift:  
 Jägerhofstr. 6  
 40479 Düsseldorf  
 Telefon (0211) 4972-0  
 Telefax (0211) 4972-2750  
 Poststelle@fm.nrw.de  
 www.fm.nrw.de

 Öffentliche Verkehrsmittel:  
 U74 bis U79  
 Haltestelle  
 Heinrich Heine Allee



**Bescheinigung über die gezahlten Aufwandsentschädigungen i.V.m. § 12 Abs. 6 FSHG (NRW) für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt .....**

Sehr geehrter Herr XXX,

zur Vorlage bei den Finanzbehörden wird Ihnen hiermit bescheinigt, dass Ihnen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr der Stadt ....., im Veranlagungszeitraum ..... die nachfolgenden Aufwandsentschädigungen gezahlt wurden:

		EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate		250,00	3.000,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	241 Std.		10,00	2.410,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen / Einsatzentschädigungen	73 Std.		10,00	730,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>				<b>6.140,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag gem. Erlass FM NRW v. 03.12.2013	100%	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtszuschale	ja	720,00	-720,00	-5.520,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil *</b>				<b>620,00</b>

Auf die pauschalen Aufwandsentschädigungen kann der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. § 12 Abs. 6 FSHG, R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR angewandt werden. Die oben vermerkte Aufwandsentschädigung wurde nicht für Verdienstaussfall oder Zeitverlust Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr gewährt. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt auf Grundlage des § 12 Abs. 6 FSHG (NRW), da Sie regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst geleistet haben.

Auf die oben angeführten Ausbilderaufwandsentschädigungen kann der Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ..... erbrachte nebenberufliche Ausbildungstätigkeit i. V. m. dem Erlass des Finanzministeriums NRW Nr. S 2337-32-V B 3 vom 03.12.2013 in Anspruch genommen werden.

Für die angeführten, zeitabhängigen gewährten Aufwandsentschädigungen kann die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beansprucht werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV gelten die o.g. steuerfreien Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt und sind somit ertragssteuer- und sozialversicherungsfrei zu behandeln.

## Musterfall für die persönliche Steuererklärung des Feuerwehrmitglieds:

**Die bezogenen Aufwandsentschädigungen sind in der persönlichen Einkommensteuererklärung erklärungs- und angabepflichtig – auch wenn sich kein steuer- und beitragspflichtige Teil \* ergibt.** In diesem Fall muss lediglich die Höhe der in Anspruch genommenen Freibeträge, was dem steuerfrei belassenen Teil der bezogenen Aufwandsentschädigungen entspricht, in der Steuererklärung erklärt werden (Vgl. Fall A).

Soweit auch Einkünfte aus Selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erklärt werden, sind alle Angaben nur auf der Anlage S zu machen und es ist zusätzlich der Gesamtbetrag der bezogenen Aufwandsentschädigungen neben den in Anspruch genommenen Freibeträgen im Formular anzugeben (Vgl. Fall B).

### Erklärungsbeispiel mit den Angaben in der Steuererklärung für Fall A und B :

		EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate		250,00	3.000,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	241 Std.		10,00	2.410,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen / Einsatzentschädigungen	73 Std.		10,00	730,00
<b>Summe Aufwandsentschädigungen</b>				<b>6.140,00</b>
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag gem. Erlass FM NRW v. 03.12.2013	100%	2.400,00	-2.400,00	
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	ja	720,00	-720,00	-5.520,00
<b>Steuer- /beitragspflichtiger Teil *</b>				<b>620,00</b>

**Fall A)** Soweit in der persönlichen Einkommensteuererklärung „nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ erklärt werden müssen, sind die bezogenen Aufwandsentschädigungen wie folgt in der sog. „Anlage N“ in den Zeilen 6 und 26 zu erklären:

Zeile 6 der „Steuer- / beitragspflichtige Teil \*\*“:

Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 - 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
	Steuerklasse	168			
		EUR	Ct	EUR	Ct
6	Bruttoarbeitslohn	110		111	620,00
7	Lohnsteuer	140		141	
8	Solidaritätszuschlag	150		151	

Zeile 26 der steuerfrei belassene Teil der bezogenen Aufwandsentschädigungen:

26	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als	Freiw. Feuerwehr lt. Anlage § 3 Nr.12, 26, 26a EStG	118	EUR	5.520,00
Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung						

**Fall B)** Soweit in der persönlichen Einkommensteuererklärung „auch Einkünfte aus Selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb“ erklärt werden müssen, sind die bezogenen Aufwandsentschädigungen insgesamt wie folgt in der sog. „Anlage S“ in den Zeilen 10 und 36 zu erklären:

Zeile 10 der „Steuer- / beitragspflichtige Teil \*\*“:

10	aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)	Freiw. Feuerwehr Aufwandsentschädigungen lt. Anlage	22/23	620,00
----	---	---	-------	--------

Zeile 36 der Gesamtbetrag und der steuerfrei belassene Teil der bezogenen Aufwandsentschädigungen nebst dem Vermerk, in welcher Zeiler der „Steuer- / beitragspflichtige Teil \*\*“ ausgewiesen wurde:

	Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als	Gesamtbetrag	davon als steuerfrei behandelt	Rest enthalten in Zeile(n)
36	Freiw. Feuerwehr lt. Anlage	6.140,00 €	5.520,00 €	10

An die/das  
Gemeinde/Stadt/Kreis

.....  
.....  
.....

**Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst  
für das Jahr 20\_\_**

In meiner Eigenschaft als<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigten Betrags<sup>2</sup> erkläre ich:

**1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:**

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahres**höchstbetrag von 2.400 € nur ein Restbetrag von \_\_\_\_\_ € angesetzt werden (bis 2012 2.100 €)

**2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:**

- Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem umseitig aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Gesamtstunden: \_\_\_\_\_

davon begünstigte Stunden: \_\_\_\_\_

**3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags<sup>3</sup>:**

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

<sup>1</sup> Bitte die ehrenamtliche Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr eintragen.

<sup>2</sup> Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

<sup>3</sup> Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

## Hinweise

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

### Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von **insgesamt 2.400 €** im Kalenderjahr steuerfrei (bis 2012 2.100 €) .

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktionsträger	Anteil Ausbildungstätigkeit
Leiter der Feuerwehren	60%
Stv. Leiter der Feuerwehren	80%
(Stv.) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder	80%
Gerätewarte und Atemschutzgerä- tewarte	80%
Kinder- und Jugendfeuerwehrwar- te	100%
Sicherheitsbeauftragte	100%

Anteile gem. Erlass FM NRW vom 03.12.2013 - S 2337 - 32 - V B 3

### Beispiel:

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 240 €. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 € (= 50 € monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	240 €
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % von 240 € (höchstens 50 € monatlich)	./ 50 €
verbleiben:	190 €
Vom verbleibenden Restbetrag von 190 € steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG	
(höchstens 175 € monatlich)	175 €
verbleibt steuerpflichtiger Anteil	15 €

Der von der Entschädigung in Höhe von 240 € insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielfall auf 225 €; der steuerpflichtige Anteil auf 15 €.

An die/das  
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

**Anlage 2**  
Angaben zur Person

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

**Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst  
für das Jahr 20\_\_**

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) begünstigten Betrags<sup>1</sup> erkläre ich:

**1. Zur Anwendung des Freibetrags:**

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahres-**höchstbetrag von 720 € nur ein Restbetrag von \_\_\_\_\_ € angesetzt werden (bis 2012 500 €).

**2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags<sup>2</sup>:**

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

<sup>1</sup> Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

<sup>2</sup> Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.



## Hinweise

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl I S. 2.332 ist mit § 3 Nr. 26a EStG rückwirkend ab 1.1.2007 folgender allgemeiner Freibetrag eingeführt worden.

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen (bis 2012 500 €).*

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 720 € im Kalenderjahr beschränkt (bis 2012 500 €).

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.